



Leistungen aus der Tarifgemeinschaft A

Die Produkte der Tarifgemeinschaft A

- BVV Kompaktvorsorge (Tarif B) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Leistungsplan A) aus der BVV Unterstützungskasse

Leistungen aus der Tarifgemeinschaft A

Altersrente

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente, wenn Sie eine Altersrente in voller Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Sie können Ihre BVV-Rente entsprechend den Versicherungsbedingungen auch beantragen, wenn Sie vorzeitig oder nach dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten wollen.

Für jeden Monat des Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird die bis dahin erworbene Rentenanwartschaft um 0,4 Prozent gekürzt.

Bitte beachten Sie, dass diese Rentenanwartschaft dann aufgrund der kürzeren Beitragszahlungsdauer geringer ausfällt als Ihre Anwartschaft bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bei einem späteren Renteneintritt erhöht sich die Rente durch Zuschläge.

Berufsunfähigkeitsrente

Sie erhalten von uns eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn der Leistungsfall nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit eintritt und die sonstigen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente erfüllt sind.

Zur Prüfung eines Leistungsanspruchs benötigen wir von Ihnen zunächst den Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers.

Wenn Sie berufsunfähig werden, bevor Sie das 55. Lebensjahr vollendet und Sie bis dahin laufend Beiträge gezahlt haben, rechnen wir Ihnen zusätzlich zu Ihren bis dahin erworbenen Rentenansprüchen eine so genannte Zurechnungszeit an.

Die Zurechnungszeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres. Für diesen Zeitraum rechnen wir Ihnen die Rentenbausteine an, die Sie erworben hätten, wenn in dieser Zeit weiterhin Beiträge gezahlt worden wären. Die Höhe dieser Beiträge errechnen wir aus dem Durchschnitt der Beiträge, die in den letzten 60 Kalendermonaten vor Ihrer Berufsunfähigkeit gezahlt wurden.

Wenn Sie berufsunfähig werden, nachdem Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, berechnen wir Ihre Berufsunfähigkeitsrente aus Ihren tatsächlich erworbenen Rentenansprüchen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2009 haben wir die lebenslange Berufsunfähigkeitsrente mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf eine bis zum Alter 65 begrenzte Berufsunfähigkeitsrente mit anschließender Altersrente in gleicher Höhe umgestellt.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de

Hinterbliebenenrente

Im Falle Ihres Todes zahlen wir für Ihren Ehepartner oder Lebenspartner (§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) eine lebenslange Witwen-/Witwerrente. Voraussetzung ist, dass der Leistungsfall nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit eintritt, die Ehe bei Eintritt des Leistungsfalles mindestens sechs Monate bestanden hat und Ihr Ehepartner nicht mehr als 25 Jahre jünger ist als Sie.

Die Rentenhöhe ermittelt sich anteilig aus Ihren bis zum Zeitpunkt des Todes erworbenen Rentenansprüchen (ohne Kinderzuschuss und Zurechnungszeit bei Frühinvalidität).

- Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent Ihrer erworbenen Rentenansprüche.
- Jedem bezugsberechtigten Kind würden wir eine Waisenrente von 40 Prozent Ihrer erworbenen Rentenansprüche zahlen.

Die Hinterbliebenenrenten, also Witwen-/Witwerrente und Waisenrente dürfen insgesamt Ihre erworbenen Rentenansprüche nicht übersteigen. Wäre dies der Fall, würden wir die Hinterbliebenenrenten entsprechend anpassen.

Die Witwen-/Witwerrente zahlen wir dem hinterbliebenen Partner ein Leben lang. Voraussetzung dafür ist, dass der hinterbliebene Ehepartner nicht wieder heiratet.

Ihre Kinder erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn sich Ihr Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, zahlen wir die Waisenrente bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Sterbegeld

Wir zahlen ein Sterbegeld, wenn Sie Ihre Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen haben und bis zum Zeitpunkt Ihres Todes mindestens 60 Monatsbeiträge eingegangen sind.

Das Sterbegeld ist ein einmaliger Betrag in Höhe einer halben Jahresrente (Stammrente und Überschuss), maximal 2.300,81 Euro.

Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:

- der Ehe- oder Lebenspartner, wenn er mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung veranlasst hat,
- die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, sonstige Angehörige oder andere Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie die Bestattung veranlasst haben.

Hinweis: Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass des Versicherten.